

Satzung des Jugendgemeinderates (JGR) der Gemeinde Norstedt

Aus Gründen der Lesbarkeit ist die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Formulierungen gelten jedoch stets für weibliche und männliche Kinder und Jugendliche gleichzeitig.

Aufgrund § 4 in Verbindung mit den §§ 47 d und 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Norstedt vom 7. Dezember 2017 folgende Satzung für den Jugendgemeinderat der Gemeinde Norstedt erlassen:

Präambel

Kinder und Jugendliche sind gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft. Deshalb wird in der Gemeinde Norstedt ein Jugendgemeinderat eingerichtet. Der Jugendgemeinderat ist eine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Norstedt. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch den Jugendgemeinderat gefördert werden. Mit der Einrichtung des Jugendgemeinderates soll dem Wunsch an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen sowie dem Jugendförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein Rechnung getragen werden. Durch den Jugendgemeinderat erfolgt insbesondere die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Planungen und Vorhaben der Gemeinde nach § 47 f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrung der Interessen der Kinder und Jugendlichen wird in der Gemeinde Norstedt ein Jugendgemeinderat (JGR) gebildet. Der JGR nimmt eine beratende Funktion ein, ist aber kein Organ der Gemeinde Norstedt. Der JGR ist parteipolitisch und konfessionell neutral und ehrenamtlich tätig.
- (2) Der JGR ist bei gemeindlichen Planungen und Vorhaben, die die Interessen der Kinder und Jugendlichen berühren, zu beteiligen und in solchen Angelegenheiten durch die Verwaltung und den Bürgermeister frühzeitig zu unterrichten und zu beraten.
- (3) Die Mitglieder des JGR werden ehrenamtlich tätigen Personen im Sinne des VII Sozialgesetzbuches (§ 2 Abs. 1 Nr. 10) gleich gestellt. Für sie besteht im Rahmen ihrer Tätigkeit Versicherungsschutz bei der Unfallkasse SH (Unfallversicherungsschutz) und beim Kommunalen Schadenausgleich SH (Haftpflichtversicherungsdeckungschutz). Dienstreisendeckungsschutz für die privaten Fahrzeuge der Mitglieder des JGR kann auf Antrag gewährt werden.

§2 Aufgaben

- (1) Der JGR ist Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche und deren Ideen, Kritik und Interessen. Bei Bedarf führt er eigene Veranstaltungen durch.
- (2) Der JGR erhält zu allen Sitzungen der Gemeindevertretung (und des Amtsausschusses des Amtes Viöl) per Mail eine Einladung. Der JGR entscheidet über die Notwendigkeit der Teilnahme an den Sitzungen und entsendet einen Vertreter.
- (3) An nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung nimmt der JGR grundsätzlich nicht teil.
- (4) Der JGR berät den Bürgermeister, die Ausschüsse/Arbeitskreise und die Gemeindevertretung in allen Angelegenheiten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen.
- (5) Der JGR kann an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse/Arbeitskreise in Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, Anträge stellen. Der Vorsitzende oder ein Vertreter des JGR kann in den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse/Arbeitskreise in Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, das Wort verlangen und Anträge stellen.

§ 3 Wahl des Jugendgemeinderates

- (1) Der JGR der Gemeinde Norstedt besteht möglichst aus der gleichen Anzahl wie Mitglieder in der Gemeindevertretung der Gemeinde, mindestens jedoch aus fünf Personen. Weibliche und männliche Kinder und Jugendliche sollen im JGR gleichermaßen vertreten sein.
- (2) Der JGR kann aus weniger als der in Absatz 1 genannten Anzahl von Kindern und Jugendlichen bestehen. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen diese Personen durch Beschluss der Gemeindevertretung bestätigt werden. Einer Wahl bedarf es in solchem Fall nicht. Bei zwei Personen bzw. einer Person lautet die Bezeichnung *Kinder- und Jugendbeauftragte/r bzw. stellvertretende/r Kinder- und Jugendbeauftragte/r*.
- (3) Die Wahl zum JGR findet alle zwei Jahre statt.
- (4) Die Mitglieder des JGR werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (5) Der JGR tritt spätestens 6 Wochen nach der Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch den Bürgermeister einberufen.

§ 4 Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind Jugendliche und Kinder im Alter zwischen 10 und 22 Jahren¹, die seit mindestens 6 Wochen ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Norstedt haben, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und Nationalität. Stichtag ist der Wahltag.
- (2) Wahlberechtigt ist nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis ist beim Wahlleiter der Gemeinde Norstedt einsehbar.

§ 5

Wahlorgane, Wahlleiter

- (1) Wahlorgane sind:
 1. der Wahlleiter
 2. der Wahlvorstand
- (2) Der Wahlleiter ist der Bürgermeister. Er setzt nach Anhörung des JGR den Wahlzeitraum fest.
- (3) Der Wahlvorstand setzt sich aus fünf Personen zusammen, dies können Wahlberechtigten und/oder Mitglieder der Gemeindevertretung sein. Der Wahlvorstand entscheidet über den Zeitraum und den bzw. die Orte der Wahl. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden vom Wahlleiter berufen.
- (4) Der Wahlvorstand muss aus einem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter, einem Schriftführer und zwei Beisitzern bestehen.

§ 6

Einreichung und Zulassung von Wahlvorschlägen

- (1) Der Wahlleiter fordert in einer angemessene Frist vor der Wahl per Bekanntmachung die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.
- (2) Die Wahl erfolgt aufgrund der von den Wahlberechtigten eingereichten Wahlvorschläge.
- (3) Jeder Wahlvorschlag muss in Blockschrift den wählbaren Bewerber mit Vor- und Familiennamen, Anschrift und Geburtsdatum aufführen. Mit dem Wahlvorschlag muss die Erklärung des Bewerbers eingereicht werden, dass er mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden ist und bereit ist, bei einer eventuellen Wahl das Mandat anzunehmen.
- (4) Die Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter geprüft. Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er verspätet eingereicht wird oder den Anforderungen des Absatzes 3 nicht entspricht.
- (5) Nach Prüfung der Wahlvorschläge stellt der Wahlleiter in angemessener Frist vor der Wahl die Zulassung der Wahlvorschläge fest und gibt diese öffentlich bekannt.
- (6) Sind weniger als fünf Wahlvorschläge eingegangen bzw. zugelassen, teilt der Wahlleiter mit, dass eine Wahl nicht stattfindet und eine Bestätigung durch die Gemeindevertretung erfolgt.
- (7) Spätestens ein Woche vor Beginn der Wahl wird jeder Wahlberechtigte durch öffentliche Bekanntmachung an den Wahlorten Norstedt über die Durchführung der Wahl benachrichtigt. Die Bekanntmachung /Der Aushang soll enthalten:
 1. die Angabe des Wahlraumes bzw. der Wahlräume,
 2. die Angabe des Wahltages /der Wahltage mit den Öffnungszeiten des Wahlraumes /der Wahlräume,
 3. die Vorstellung der Kandidaten mit Namen und Foto.

§ 7

Stimmzettel, Stimmabgabe, Gültigkeit der Stimmen, Wahlergebnis

- (1) Gewählt mit einem amtlichen Stimmzettel. Der Stimmzettel wird in Verantwortung des Wahlleiters hergestellt.
- (2) Auf dem Stimmzettel werden die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen aufgeführt. Der Stimmzettel darf nur die Namen und Anschriften der Kandidaten enthalten.
- (3) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Dabei hat jeder Wahlberechtigte bis zu 9 Stimmen. Diese Stimmen können auf die verschiedenen Kandidaten beliebig verteilt werden. Für jeden Kandidaten kann jedoch nur eine Stimme abgegeben werden.

- (4) Ungültig sind Stimmen, wenn
 1. der Stimmzettel nicht als amtlich hergestellt erkennbar ist,
 2. der Stimmzettel keine Kennzeichnung enthält,
 3. mehr als 9 der Bewerber angekreuzt sind,
 4. der Stimmzettel den Willen des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 5. der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- (5) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des JGR eine Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Wahlleiter zieht. Entsprechend der Stimmzahl, bilden die übrigen Kandidaten eine Nachrückerliste.
- (6) Mitglieder des JGR, die während ihrer Amtszeit das 18. Lebensjahr vollenden, verbleiben bis Ende der Wahlzeit im Jugendgemeinderat. Scheidet ein Jugendgemeinderat vor Ablauf der Amtszeit aus oder verzichtet auf sein Mandat, rückt der nächste Bewerber mit der nächsthöheren Stimmzahl als Ersatzperson nach.
- (7) Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt nach vorläufiger Prüfung des Wahlvorstandes durch den Wahlleiter.
- (8) Im Übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen des Gemeindewahlrechtes sinngemäß, soweit diese Satzung keine abweichende Regelung enthält.

§8

Vorstand

- (1) Der JGR wählt aus seiner Mitte einen JGR-Vorstand. Dieser besteht aus:
 - a) einem Vorsitzenden (geschäftsführender Vorstand)
 - b) zwei Stellvertretern (geschäftsführender Vorstand)
 - c) einem Protokollführer
 - d) einem Kassenwart
- (2) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des JGR zwischen den Sitzungen.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der 1. Vorsitzende vertritt den JGR nach außen. Er lädt schriftlich zu allen Sitzungen ein und leitet diese. Bei seiner Verhinderung wird er durch seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten.
- (2) Der 1. Vorsitzende ist Ansprechpartner und hält Verbindung zu Gemeinde, Ämtern, Vereinen und Verbänden, die sich mit Kindern und Jugendlichen und deren Anliegen befassen.
- (3) Der 1. Vorsitzende leitet die Beschlüsse des JGR umgehend an die Gremien der Gemeinde Norstedt weiter. Er unterrichtet den JGR über die Stellungnahmen, die Beratungsergebnisse und Beschlüsse der Gemeinde Norstedt, die seine Angelegenheiten betreffen.
- (4) Der Kassenwart überwacht die Erträge und Aufwendungen und erstellt einmal jährlich eine Aufstellung (Kassenbericht), der im JGR genehmigt wird.

- (5) Der Protokollführer führt das Protokoll bei Sitzungen des JGR und gegebenenfalls auch bei Besprechungen. Protokolle werden schriftlich gefertigt und den Mitgliedern des JGR per Mail zur Verfügung gestellt. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang schriftlich Änderungen geltend gemacht werden.
- (6) Zu bestimmten Angelegenheiten kann der JGR Arbeitsgruppen bilden.
- (7) Für den JGR und seine Mitglieder gelten analog die Vorschriften der Gemeindeordnung SH und der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Norstedt,

§ 10 Einberufung des JGR

- (1) Der JGR ist durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen, wenn die Arbeit eine Sitzung des JGR erforderlich macht, mindestens jedoch dreimal im Jahr.
- (2) Der JGR ist einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder es verlangen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (4) Die Einladung mit Tagesordnung hat schriftlich zu erfolgen.
- (5) Die Sitzung ist mit der Tagesordnung öffentlich entsprechend der Bekanntmachungsvorschriften der Gemeinde Norstedt bekannt zu machen. Wenn möglich auch über die Homepage der Gemeinde Norstedt.
- (6) Die Sitzungen des JGR sind öffentlich. Die Regelungen der Gemeindeordnung SH gelten entsprechend.
- (7) Vertreter der Gemeinde Norstedt, der Verwaltung und der Gemeindeglieder können auf Wunsch des JGR an den Sitzungen teilnehmen. Sie erhalten die Sitzungseinladung schriftlich per Mail.

§ 11 Zuschuss

- (1) Der JGR verfügt im Rahmen der von der Gemeinde Norstedt zur Verfügung gestellten Mittel über einen eigenen, selbst zu verwaltenden Haushalt. Die Haushaltsmittel dürfen nur zur Ausübung der satzungsmäßigen Arbeit des JGR verwendet werden. Der JGR entscheidet im Rahmen des geltenden Rechts über die Verwendung des Zuschusses.
- (2) Der 1. Vorsitzende darf bis zu einem Betrag in Höhe von 50 € allein über die Verwendung entscheiden. Die Verwendung ist in der nächsten Sitzung des JGR nachzuweisen.
- (3) Die Mitglieder des JGR üben ihr Amt unentgeltlich aus.

§ 12 Auflösung

- (1) Sollte der JGR die ihm übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen, kann die Gemeindevertretung der Gemeinde Norstedt die Auflösung und Neuwahlen des JGR beschließen.

- (2) Sofern der JGR auch unter Einbeziehung von Nachrückern weniger als fünf Mitglieder hat, kann der JGR selber die Auflösung und Neuwahl bei der Gemeinde Norstedt beantragen.

§ 13

Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Amt Viöl ist berechtigt, die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Daten gem. § 11 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben. Unter anderem werden die Namen, die Anschrift und die Geburtsdaten der Mitglieder des JGR erhoben.

§ 14

Weitergehende Regelungen

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land SH, die Hauptsatzung sowie die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Norstedt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Norstedt, 15. März 2018

Bürgermeister der Gemeinde Norstedt

Volker Carstensen

1. geändert durch I. Nachtragssatzung vom 8. Juli 2019, Beschluss der Gemeindevertretung: am 17. Juni 2019, in Kraft getreten: am 17. Juli 2019